

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So wie ich aber die Worte: Vaterland, Freyheit, Unabhängigkeit, von Euch aus der Seele sprechen höre und nicht nur aus dem Munde, als Nachhall erbitterter Gemüther und eigennütziger Leidenschaften, so fasse ich neuen Mut.

Ein fester Wille, Einigkeit und Ausharrung bürigen mir für den Erfolg unsrer Arbeiten.

Republ. Gruß und Hochachtung.

Die B. Graf, Bay und Koch werden zu Saalinspektoren, Sch lumpf und Stockar zu Stimmzählern erwählt.

Gmür erhält für 5 Tage Urlaub.

Am 14. August war keine Sitzung.

Gesekloser Zusammentritt im Saale des Senats am 8. August.

(Fortsetzung.)

Muret berichtet im Namen der Majorität der Commission über die Botschaft des Vollziehungsausschusses. Ueber eine Veränderung der obersten Gewalten, sagt er, sey die Commission einstimmig; nur welche sie in der Form ab, durch die die künftigen Regierungsglieder sollten erneuert werden. Er rath zur Verwerfung.

Kubli. Ehe man in die Discussion dieses Rapports eintreten könne, müssen die abwesenden Mitglieder in die Sitzung berufen werden.

Der Staatsbot erhält den Auftrag, die abwesenden Mitglieder in die Sitzung zu berufen.

Lafschere. Er habe einen Bericht über die Kriegsgerüchte abzustatten; er wünscht, daß die Versammlung selben vorzutragen gestatte.

Cart glaubt, daß der heutige Tag zu wichtigeren Gegenständen bestimmt sey; er rath selben zu vertagen an.

Der Präsident Meyer v. Arau zeigt der Versammlung an, daß B. Berthollet, der so eben in die Versammlung trat, eine geheime Sitzung begehrte. Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung ward zum Menschenaufruf über Annahme oder Verwerfung des Beschlusses des grossen Raths geschritten: nur Stamen und Berthollet nehmen den Beschluss an: die übrigen verwerfen ihn. Die Verwerfungsacte, die an den Präsident des grossen Raths gesandt ward, ist folgende:

Der Senat an den gr. Rath.

Bern, 8. August 1800.

Der Senat kann den Beschluß des grossen Raths vom 7ten dieses Monats, welcher verordnet: daß die gesetzgebenden Räthe vertaget seyn sollen ic., nicht annehmen.

Der Präsident des Senats: Meyer v. Ar. (Sign.) Jean Jacques Cart, Kubli, Pettolaz, Stauffer, Tobler Secr. Diet helm, Kunz, Bodmer, und Wegmann.

An Stelle des Siegels, welches von dem Präsidenten des Senats weggenommen worden, haben sich in dem Original die verwerfenden Mitglieder, 22 an der Zahl, unterschrieben.

N a c h t r a g.

Die im St. 80. S. 370 gelieferte Erklärung für Annahme des Beschlusses, ist auch noch von Vuercard und Barras unterzeichnet worden.

Kleine Schriften.

Beherzigungen für die Landesväter und Bürger Helvetiens. Von Heinrich Heidegger. 8. Zürich b. Waser. 1800. S. 36.

Die Schrift zerfällt in zwey Theile. Der erste beschäftigt sich mit dem elenden Constitutionsentwurf, den der ehmalige Senat zu Tage brachte. Der Vs. gibt die Gründe an, warum er ihn, falls er an die Urversammlungen kommen sollte, zu verwerfen gedenke. Er glaubt, man hätte statt einer neuen, die bestehende Constitution vielmehr verbessern sollen. — Er erklärt sich dann über das Finanzsystem und gegen indirekte Abgaben, die nach seiner Meinung das Publikum durch Preiserhöhungen belästigen und ein Mittel werden, Eigennutz und Betrug gegen den Staat zu gebrauchen. Er will den Staat durch sein Eigenthum, Regalien, Domainen, Capitalien u. s. w. erhalten und das Mangelnde durch eine allgemeine Vermögens- und Industriesteuer erheben. Er klagt endlich über das Gesetz, welches die Tribunalien von den freitenden Parteien zahlen läßt. Der 2te Theil der Schrift besteht in einer Geschichte, die die Aufschrift führt: Heinrich der Mörder oder die traurige Folge einer kostspieligen Prozeßordnung und des unbegränzten Advokateneinfusses.